

Bericht über industrielles und gewerbliches Bildungswesen in der Schweiz : aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1888

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1889)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-866124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es werden den Kursteilnehmern die für den Unterricht in den betreffenden Disziplinen an gewerblichen Fortbildungsschulen geeigneten Lehrmittel (Vorlagen, Skizzenblätter, Modelle) vorgeführt und deren Verwendung mit ihnen besprochen.

Zur Weckung des Verständnisses für die einschlagenden Arbeitsprozesse und zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis werden einige Bauten und mechanische Werkstätten besucht.

ZÜRICH, den 31. Januar 1889.

Der Direktor des Erziehungswesens: **Dr. J. Stössel.**

Der Sekretär: **C. Grob.**

Bericht über industrielles und gewerbliches Bildungswesen in der Schweiz.

(Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1888.)

1. Subventionen an Anstalten.

Die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 und des Reglements vom 27. Januar 1885 normirten Bundesbeiträge wurden zum weitaus grössten Teil schon in den ersten Monaten des Jahres, d. h. noch während der zu subventionirenden Betriebsperioden, nicht erst nach Schluss derselben, ausgerichtet, um es den betreffenden Anstalten zu ermöglichen, die Beiträge noch während des Zeitraumes, für welchen sie bestimmt waren, zu verwenden. Für viele, namentlich die mit nur knappen Mitteln arbeitenden Anstalten, ist es eine grosse Erleichterung, die laufenden Ausgaben bar und mit eigenem Gelde decken zu können; die Anschaffungen werden zweckmässiger vorgenommen, wenn die dafür aufzuwendenden Summen rechtzeitig bekannt und verfügbar sind; die Komptabilität wird einfacher und richtiger, wenn sie mit gegebenen Faktoren rechnen kann.

Behufs Erzielung noch grösserer Klarheit und Beseitigung vielfacher Missverständnisse und Unzukömmlichkeiten wurden ferner, soweit irgend tunlich, *die Betriebsperioden* (Betriebsjahr, Schuljahr, bei Winterschulen das Winterhalbjahr etc.) *der Subventionirung zu Grunde gelegt, nicht das Kalenderjahr*, ausser wenn letzteres mit der betreffenden Betriebsperiode identisch war. Konsequenterweise sind auch die jeweiligen einzusendenden Betriebsrechnungen, Betriebsbudgets und Berichterstattungen in diesem Sinne zu gestalten, um so mehr, als diese Dokumente, wenn sie ein richtiges Bild bieten wollen, naturgemäss und logischerweise denjenigen Zeitraum umfassen müssen, welcher im Betriebe der betreffenden Anstalt die zeitliche Einheit, die „Betriebsperiode“ bildet.

Bei solchen Anstalten indes, welche ihr Rechnungswesen infolge Zusammenhangs mit kantonalen oder kommunalen Institutionen oder aus sonstigen organischen Gründen lieber nach dem Kalenderjahr richten, kann dieses Verhältnis ungehindert fortbestehen, da wir nur den Zweck verfolgen, die bestehenden Betriebsverhältnisse zu erleichtern; nicht zu erschweren.

Die *Bestimmung* unserer Beiträge erfolgte wie gewohnt nach einlässlicher Prüfung der bezüglichen Begehren, der Inspektionsberichte unserer Experten und unter Beifügung der je nach Umständen gebotenen Bedingungen oder Ratschläge. Wir betonen gegenüber gewissen sich geltend machenden Tendenzen organisatorischer und zentralisirender Art, dass wir fortwährend einen Hauptwert auf die Inspektion jeder einzelnen Anstalt durch erfahrene Sachkundige legen, welche es sich angelegen sein lassen, deren Fortschreiten durch richtiges Erkennen der vorhandenen individuellen Bedürfnisse, Beseitigen vorhandener Mängel, weisen Rat und Belehrung zu fördern. Der anregende Kontakt namentlich isolirter, kleinerer Handwerker- und Fortbildungsschulen mit solchen auf der Höhe ihrer Aufgabe und der Zeit sich bewegender Männer ist der Sache jedenfalls vorderhand förderlicher als das Aufstellen einheitlicher Organisationen, mit denen alle Nachteile des Schablonentums verknüpft sein würden.

Über die Beträge und die Zuweisung der ausgerichteten Bundessubventionen gibt wiederum nebenstehende Tabelle Auskunft, welche gleichzeitig die Angaben bis 1885 zurück enthält. Wir fügen die letztern nochmals bei, weil sie gegenüber den im letztjährigen Bericht enthaltenen vielfache Richtigstellungen und Vervollständigungen erfahren haben (Grund zu ersteren gaben hauptsächlich die oben angedeuteten Komplikationen im Rechnungswesen), deren Veröffentlichung um so gebotener ist, als die letztjährigen, ausdrücklich als unvollständig bezeichneten Zahlen Anlass zu ganz übertriebenen und falschen Schlussfolgerungen, namentlich bezüglich eines vermeintlichen Zurückgehens der Leistungen von Kantonen, Gemeinden und Privaten gegeben haben. Die gegenwärtige Tabelle zeigt, dass von einem solchen Zurückgehen nicht die Rede sein kann, sondern dass im Gegenteil jene Leistungen jährlich um ein Bedeutendes zunehmen und so Art. 7 des Bundesbeschlusses in Erfüllung geht.¹⁾

Nach den einzelnen *Kategorien* der verschiedenen Anstalten ergibt sich folgende Verwendung der Bundessubvention pro 1888:

Anstalten	Anzahl	Bundessubventionen
Technikum und Kunstgewerbeschulen... ..	7	77,444. 73
Industrie- und Gewerbemuseen	11	69,350. —
Uhrenmacherschulen	8	56,313. 52
Schnitzlerschulen	3	4,623. —
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	8,500. —
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Holz- arbeiter, Korbflechter... ..	5	12,500. —
Frauenarbeitsschulen	3	6,175. —
Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen ...	59	36,223. 50
Handwerkerschulen	22	13,128. —
	Total 120	284,257. 75

¹⁾ Wir geben die Tabelle in nächster Nummer und werden, da uns freundlichst mitgeteilt wurde, zu jenen übertriebenen und falschen Schlussfolgerungen gehören auch die von uns im Jahrgang 1888 Nr. 7 geäußerten, mit einigen Worten auf die Sache zurückkommen. Hz.

Eingegangen ist während des Berichtsjahres: die Korbflechterschule Winterthur; kein Subventionsbegehren haben gestellt: die permanente Schulausstellung Bern, die Handwerkermeisterschule Altorf (nur pro 1888), die gewerblichen Zeichnungsschulen Betschwanden und Netstal.

Neu kamen auf die Liste der pro 1888 subventionirten Anstalten: die Gewerbeschulen Rüti, Uster, Wetzikon, Wipkingen, die Handwerkerschulen Unterstrass und Muri, die gewerblichen Fortbildungsschulen Oerlikon und Kriegstetten, die Lehrwerkstätten Bern und Zürich, die Frauenarbeits- und Maschinenstrickschule Bern, die Uhrenmacherschule Genf.

Das Gesuch um Subventionirung der Handelsschule Genf wurde, weil nicht in den Rahmen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 fallend, an das Departement des Auswärtigen verwiesen.

Wir nehmen davon Umgang, in weitere Einzelheiten einzutreten, indem wir bemerken, dass wir den früher gefassten Plan, einen ausführlichen *Bericht* über die Entwicklung der gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten seit Inkrafttreten des betreffenden Bundesbeschlusses herauszugeben, in dem Masse verwirklichen werden, als die Zeit zu einer solchen umfangreichen Aufgabe verfügbar ist.

Die Eingabe der Subventionsbegehren pro 1889 verlangte das Departement mit Kreisschreiben vom 1. Juni bis zum 18. August, indem es ankündigte, dass später eingehende auch diesmal unter keinen Umständen berücksichtigt würden. Es muss hieran festgehalten werden, und wurden nach jenem Termin eingehende Gesuche auch wirklich abgewiesen, weil es sonst nicht möglich ist, ein geordnetes Budget aufzustellen und Nachtragskredite zu vermeiden (s. auch Bundesblatt 1887, IV, 408). Diejenigen Kantonsregierungen, welche, trotz erhaltener Aufforderung, die durch Art. 11, Abs. 2 des Reglements vom 27. Januar 1885 bedingte formelle *Erklärung* betreffend die Übernahme der Verpflichtung, die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, noch nicht abgegeben hatten, wurden ersucht, das Versäumte baldigst nachzuholen, so dass zur Stunde nur noch eine Regierung im Rückstande ist.

Im Hinblick auf obige Vorschrift wurde für jede einzelne Anstalt ein ausführliches *Inventar* der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände, mit Angabe von Preis und Inventarnummer, angelegt und mit den Betriebsrechnungen verglichen. Da sehr viele rückständige Daten einzuholen waren, wird diese Arbeit, bis Ende 1888 nachgeführt, erst im laufenden Jahre ihren Abschluss finden.

Der am Technikum Winterthur abgehaltene III. *Instruktionskurs für Zeichnungslehrer*, dessen Subventionirung in der oben angegebenen, dem Kanton Zürich zukommenden Summe inbegriffen ist, dauerte vom 16. April bis 11. August; Teilnehmerzahl: 8. Nach dem Urteil unseres Experten hat auch dieser Kurs dasjenige geleistet, was mit Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren von ihm erwartet werden konnte.

2. Stipendien.

Die auf Grund von Art. 5 des oben erwähnten Reglements ausgerichteten Bundesstipendien sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Stipendien.

Kantone.	Für Besuch von Schulen		Für Reisen		Für den IV. Handfertigkeitss-Kurs		Gesamt-Beträge
	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	
		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich... ..	9	2,950	—	—	—	—	2,950
Bern	5	1,250	7	550	10	750	2,550
Luzern	6	1,350	—	—	—	—	1,350
Freiburg	—	—	—	—	21	1,470	1,470
Solothurn	1	350	—	—	1	75	425
Basel-Stadt	—	—	—	—	8	600	600
Schaffhausen	1	150	—	—	—	—	150
Appenzell A. Rh.	2	1,000	—	—	—	—	1,000
St. Gallen	—	—	—	—	4	320	320
Graubünden	2	450	1	200	—	—	650
Aargau	5	1,400	—	—	2	160	1,560
Thurgau	8	1,750	—	—	2	160	1,910
Tessin... ..	—	—	—	—	2	300	300
Waadt... ..	1	200	—	—	3	300	500
Neuenburg	—	—	—	—	1	75	75
Genf	—	—	—	—	5	400	400
	40	10,850	8	750	59	4,610	16,210

Den Teilnehmern des vom 15. Juli bis 11. August in Freiburg unter Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion abgehaltenen „IV. schweizerischen Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeitss- und Fortbildungsschulen“ wurden die oben angeführten Stipendien wie früher (s. letztjährigen Geschäftsbericht) in gleicher Höhe, wie solche von kantonalen Behörden gewährt wurden, bewilligt.

Eine Eingabe des Vereins zur *Förderung des Knabenunterrichtes* vom 16. April übermittelt mit Begleitschreiben vom 27. Juni, betreffend Unterstützung dieses Unterrichtes in der Schweiz (Erweiterung von Art. 2 des Bundesbeschlusses), wurde vom Nationalrate an den Bundesrat zum Bericht überwiesen. Nachdem wir am 3. Juli die zur Begründung der Eingabe erforderlichen Materialien vom Präsidenten jenes Vereins nachverlangt, kamen dieselben mit Schreiben vom 26. August in unsere Hände, und wurden unseren Experten betreffend das gewerbliche und industrielle Bildungswesen zur Begutachtung überwiesen. Über das weitere werden wir Ihnen einen besondern Bericht erstatten.

Die *Reisestipendien* wurden im gleichen Betrag wie die kantonalen an Lehrer übermittelt, welche sich dem gewerblichen Bildungswesen widmen; dagegen wurde auf bezügliche Anfrage vom Departement erwidert, dass *Gewerbetreibende* selbst in solcher Weise zu unterstützen, Bundesbeschluss und Reglement betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung nicht gestatten. (10. Juli).

Über die Erfüllung der in Art. 5 des Reglements den Stipendiaten auferlegten Verpflichtungen wird genaue Kontrolle geführt.

3. Anderweitige Subventionen.

a) Anschliessend an die in unserm letzten Bericht enthaltene Mitteilung betreffend das Lehrmittelverzeichnis von Herrn Prof. Bendel bemerken wir, dass die Spezialkommission für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich den verdienstlichen Beschluss gefasst hat, das in Bendels Katalog namhaft gemachte *Lehrmittelmaterial* für gewerbliche Fortbildungsschulen annähernd vollständig zu erwerben und zu Händen der Interessentenkreise *auszustellen*, denen es selbstredend von grossem Nutzen ist, die Vorlagewerke und Modelle in einer einheitlichen, allgemein zugänglichen Sammlung selbst einzusehen und zu vergleichen, statt nur deren Titel zur Verfügung zu haben, um die Auswahl für ihre Anschaffungen treffen zu können. Da die Verwirklichung jenes Planes, welcher einem längst bestehenden Bedürfnis entspricht, ohne ausserordentliche finanzielle Beteiligung des Bundes unmöglich gewesen wäre, bewilligten wir dafür einen ausserordentlichen Betrag von Fr. 3800. Die Sammlung der genannten Lehrmittel wurde im Berichtsjahr beinahe vollständig beschafft und ausgestellt, und es wird eine wichtige Aufgabe ihrer Leitung sein, sie nun fortwährend auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

b) Vom 22. Juli bis 11. August fand in Biel ein *Zeichnungskurs*, verbunden mit einer *Zeichnungsausstellung* statt, welcher unter anderm bezweckte, die Teilnehmer zur Erteilung des Unterrichts im gewerblichen Zeichnen zu befähigen; die Zahl der Teilnehmer betrug 28. Wir bewilligten einen Bundesbeitrag von Fr. 2046.15; Kanton und Gemeinde leisteten Fr. 2300.

c) Einen *Fachkurs für Schuhmacher* (30 Teilnehmer), der vom 27. Februar bis 9. April in Zofingen stattfand, subventionirten wir mit Fr. 125; einen Kurs für *Zuschneiden im Kleidermachen* (31 Teilnehmerinnen), welcher von Ende Mai bis Ende August in Aussersihl stattfand, mit Fr. 150.

d) In gleicher Weise wie früher (siehe Geschäftsbericht pro 1887) abonnirten wir auf die „Blätter für den Zeichenunterricht“ zu Gunsten der von uns subventionirten Anstalten. Ausgabe Fr. 600.

e) Der Kommission für *Einführung der leichten Kammgarngewebe* wurde der von den Räten bewilligte letzte Beitrag von Fr. 2800 ausbezahlt.